

Wirtschaftsplan der Wasserversorgung Oderwald für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 13 der Eigenbetriebsverordnung vom 27. Januar 2011 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in seiner Sitzung am _____ den

W i r t s c h a f t s p l a n

wie folgt beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt für das Jahr 2014

im Erfolgsplan

in der Einnahme auf	651.000,00 €
in der Ausgabe auf	651.000,00 €

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	432.000,00 €
in der Ausgabe auf	432.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf **294.500,00 €** festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **150.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Im Stellenplan sind die ausgewiesenen Stellen enthalten (Anlage 3).

§ 5

Der Finanzplan wird nach Anlage 4 festgestellt.

Börßum, _____

Der Samtgemeindebürgermeister

Spier